

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

gem. § 50 Abs. 2 EStDV

für Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge bis 300 €

ARIBA e.V. ist wegen Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 7 AO und Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 10 AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, St.-Nr.: 27/660/53142 vom 25.11.2025 für die Jahre 2022 bis 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I Berlin zur StNr.: 27/660/53142 mit Bescheid vom 25.11.2025 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 7 AO
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 10 AO

Der Verein bestätigt, dass Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge nur zur Förderung der begünstigen Zwecke verwendet werden.

Es handelt sich bei der Zuwendung um

- eine Spende.



gez. **Reginie Sunder Raj**

Geschäftsführung, **ARIBA e.V.**